

Kinderschutz bei Partnergewalt



©Fotolia_zdyma4

**Teil-Berichterstattung
des Netzwerks gegen häusliche
Gewalt und sexuelle Gewalt in der
Familie und im sozialen Nahraum
im Kreis Groß-Gerau**

Herausgeber

Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Familie
Wilhelm-Seipp Straße 4
64521 Groß-Gerau

Bezug

Kreis Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Familie
Wilhelm-Seipp Straße 4
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 / 989 710
FAX: 06152 / 989 280
E-Mail: jugendamt@kreisgg.de
Internet: www.kreis-gross-gerau.de

Verfasser/innen:

Katharina Etteldorf
in Abstimmung mit Ulrike Cramer
unter der Mitarbeit von
AG Kinder und Partnergewalt

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.

Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen.

Titelbild: ©Fotolia_zdyma4

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
1. MITBETROFFENHEIT UND RECHT DER KINDER AUF SCHUTZ - VORRANG DES KINDESWOHLS	5
2. ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN AUS DER FRAUENBERATUNG, DEM FRAUENHAUS UND DER MÄNNERBERATUNG	7
3. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUS DEN ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN	14
4. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUS DEN JUGENDÄMTERN.....	19
5. DURCHFÜHRUNG VON PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN 2017	19
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WEITERARBEIT	20

Vorwort

Gewalt in Paarbeziehungen ist ein im Geschlechterverhältnis begründetes Gewaltphänomen. Männer werden eher im öffentlichen Raum durch fremde Täter viktimisiert, während Frauen Gewalt überwiegend im sozialen Nahraum und durch ihnen bekannte Täter angetan wird.

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind als Opfer oder Zeugen immer mit betroffen. Häufig aber unterschätzen die Mütter bzw. Eltern, wie viel ihre Kinder vom Gewaltgeschehen mitbekommen. Viele betroffene Kinder entwickeln psychosomatische Krankheiten und werden in ihrer sozialen und kognitiven Entwicklung beeinträchtigt. Die Folgen von in der Herkunftsfamilie direkt oder indirekt erlebter Gewalt prägen und belasten die Betroffenen mitunter ein Leben lang.

Im Netzwerk „Gegen häusliche Gewalt und gegen sexuelle Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum im Kreis Groß-Gerau“ haben sich Professionelle aus den unterschiedlichsten Bereichen – Jugendhilfe, Frauen- und Männerberatungsstellen, Frauenhaus, Gesundheitshilfe, Familiengerichtbarkeit und Polizei, Erziehungs- und Familienberatungsstellen und dem Büro für Frauen und Chancengleichheit, das zugleich die koordinierende Geschäftsstelle fürs Netzwerk ist, zusammen geschlossen, um so Betroffenen (Frauen, Männern, Kindern) das bestmögliche Hilfeangebot zu geben. Es wurden thematische Arbeitsgruppen „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“, „Kinder und Partnergewalt“, „Partnergewalt und Arbeit mit den Erwachsenen/ Paarberatung“ gebildet. Die Berichte mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen werden im Netzwerk reflektiert und in die kommunale Struktur umgesetzt. Die seit 2014 stattfindende Berichterstattung zum Thema Kinderschutz bei Partnergewalt ergänzt die bereits bestehenden Jahresberichte des Netzwerkes gegen Gewalt im Sozialen Nahraum.

Wichtig für den Erfolg der Arbeit ist die Vernetzung aller an der Intervention und Unterstützung beteiligten Berufsgruppen und Institutionen. Der vorliegende Bericht ist von der AG Kinder und Partnergewalt erstellt. Beteiligt waren:

- Frauenberatungsstelle/Frauenhaus im Kreis Groß-Gerau
- Männerberatung im Kreis Groß-Gerau
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Kreis Groß-Gerau
- Jugendamt des Kreises Groß-Gerau

Die Berichterstattung zum Thema Kinderschutz bei Partnergewalt ergänzt die bereits bestehenden Jahresberichte des Netzwerkes gegen Gewalt im Sozialen Nahraum. Im ersten Abschnitt unseres Berichts skizzieren wir, wie Kinder von Gewalt betroffen sind und gehen auf die wichtigen Aspekte der Rechte der Kinder ein. Anschließend präsentieren wir die Zahlen, Daten und Fakten aus der Frauenberatung, dem Frauenhaus, der Männerberatung sowie den Erziehungs- und Familienberatungsstellen vor Ort und dem Jugendamt des Kreises Groß-Gerau. Des Weiteren stellen wir die durchgeführten Präventions- und Qualifizierungsmaßnahmen aus den jeweiligen Handlungsfeldern vor. Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit im Jahr 2017/2018 runden den Bericht ab.

Interessierte Leser und Leserinnen finden unseren Bericht unter www.kreisgg.de/?1090

1. Mitbetroffenheit und Recht der Kinder auf Schutz - Vorrang des Kindeswohls

Studien verdeutlichen die Mitbetroffenheit der Kinder:

- Häusliche Gewalt ist einer der Risikofaktoren von Kindeswohlgefährdung
- Häusliche Gewalt sowie Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und/oder sexueller Missbrauch treten vielfach in den selben Familien auf (Deegner, 2006)
- Kinder, die häusliche Gewalt erleben, können eine Vielzahl von Verhaltensauffälligkeiten und von emotionalen und kognitiven (Langzeit-) Problemen entwickeln (Kindler, 2013)

Kinder sind unmittelbar betroffen und indirekt und/oder direkt beteiligt am Gewaltgeschehen:

- 99 % wissen von der Gewalt gegen die Mutter
- 92 % sehen die Gewalthandlungen
- 77 % hatten Gewalt am eigenen Körper erfahren (Seith / Kavemann, 2007, N= 150)

Bei häuslicher Gewalt

- sind Kinder auf sich alleine gestellt, da die Eltern vom Konflikt absorbiert sind.
- versuchen Kinder die Gewalt zu verhindern, stellen sich vor die Mutter, räumen auf, versorgen Wunden, sind leise...
- kümmern sich Kinder um (jüngere) Geschwister.
- sind Kinder oft sehr isoliert.
- wahren Kinder das Familiengeheimnis.
- sind gefangen in Loyalitätskonflikten.

Zur Stärkung des Kindesschutzes gab es in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen gesetzliche Änderungen; wesentliche Rechtsgrundlagen sind

- das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (2000), durch das die gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB 1631: Recht auf gewaltfreie Erziehung) verankert wurde.
- das Kinderrechteverbesserungsgesetz, das durch die Ergänzung des § 1666 BGB die Möglichkeit schafft, den gewalttätigen Elternteil die Nutzung der gemeinsamen Wohnung zu untersagen.
- das Bundeskinderschutzgesetz, die Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch den § 8a,b SGB VIII, 4 KKG, die die Verfahrensschritte transparenter und verbindlicher formulieren.
- das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl (2008); das Eingreifen des Familiengerichts ist nicht mehr von der Feststellung eines Fehlverhaltens der Eltern abhängig, sondern von der Frage, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Ein entscheidender Schritt zur Verankerung der Kinderrechte auf Schutz lag aber noch im 20. Jahrhundert:

Mit der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Das Kind wird nicht mehr nur als Teil der Familie gesehen, sondern auch als Subjekt, als eigenständige Persönlichkeit mit verbrieften Rechten. Die UN-Kinderrechtskonvention legt nicht nur das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung und Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs fest. Mit ihrer Ratifizierung 1992 in Deutschland hat sich das Land auch dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - ob sie von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden – das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Mehr als 25 Jahre nachdem die UN-Kinderrechtskonvention von Deutschland unterzeichnet wurde, sollen Kinderrechte nun im Grundgesetz verankert werden. Dies sieht der Entwurf des Koalitionsvertrags 2018 vor. Für diejenigen, die sich seit Jahrzehnten für die vollständige Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland einsetzen, ist die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ein längst fälliger Schritt zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern. Die jüngst wieder entbrannte Debatte darüber zeigt allerdings, dass ein breiteres gesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung der Förderung von Kinderrechten in Deutschland geschaffen werden muss.

Wesentliche Bestandteile des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-KRK) sind Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte eigens für Kinder. Artikel 3 Abs. 1 besagt, dass das Wohl des Kindes bei entsprechenden Entscheidungen von Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen als vorrangig zu erachten sei. Kinderinteressen sollen so stärker berücksichtigt werden. Dieser Verpflichtung ist Deutschland, unter anderem durch die fehlende Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, bis heute nicht ausreichend nachgegangen – trotz nachdrücklicher Aufforderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. In der gegenwärtigen Fassung des Grundgesetzes werden Kinder zwar erwähnt, aber nicht als Rechtssubjekte behandelt (Art. 6 Abs. 2). Hinderlich für eine Änderung dessen waren bisher Stimmen, die die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich gesicherten Förderung der Kinderrechte in Deutschland in Frage stellen. Anhand dreier Grundaussagen dieser von Erwachsenen getragenen Debatte wird Handlungsbedarf bestritten:

1. Die Rechte der Kinder seien bereits mit den allgemeinen Menschenrechten abgedeckt.
2. Die Situation von Kindern in Deutschland sei zufriedenstellend.
3. Eine Grundgesetzänderung führe zur Schwächung der Elternrechte.

Eine Stärkung der Kinderrechte und ihre Verankerung im Grundgesetz sind nicht zwingend gleichbedeutend mit einer Schwächung der rechtmäßigen elterlichen Autorität. Im Grundgesetz werden Kinder bisher lediglich als Objekte der elterlichen Pflege und Erziehung sowie des staatlichen Schutzes genannt. Gegner einer Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz argumentieren, dass Verfassungsänderungen, mittels derer Kinder explizit als Subjekte eigener Rechte kodifiziert werden, die rechtmäßige elterliche Autorität gefährden. Eltern- und Kinderrechte müssen jedoch nicht im Widerspruch zueinander stehen. Sie können sich ergänzen. Denn mehr Rechte für Kinder muss nicht zwangsläufig weniger Rechte für Eltern heißen. Kinder als Subjekte im Grundgesetz zu verankern würde bedeuten, dass

bei politischen Entscheidungen, die Kinder betreffen, auch deren Perspektive berücksichtigt werden müsste. Die Festschreibung der Kinderrechte im Grundgesetz kann also vielmehr als Chance für Eltern gesehen werden, die Rechte ihrer Kinder gegenüber dem Staat effektiv durchzusetzen.

Die kontroverse Debatte um die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ist symptomatisch für den gesellschaftlichen Status des Kindes in Deutschland. Die Bedingungen für gutes Aufwachsen von Kindern in Deutschland haben sich seit der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention zwar verbessert, allerdings werden politische Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls noch immer nicht als selbstverständlich betrachtet.

Der Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz orientiert sich an folgenden Punkten:

- a. Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen;
- b. Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;
- c. Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung;
- d. Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard;
- e. Recht des Kindes auf Beteiligung in den es betreffenden Angelegenheiten und die Verpflichtung zur Berücksichtigung seiner Meinung, entsprechend Alter und Entwicklungsstand;
- f. Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen

2. Zahlen, Daten und Fakten aus der Frauenberatung, dem Frauenhaus und der Männerberatung

Die Frauenberatungsstelle sowie das Frauenhaus Groß-Gerau stellen die Bedürfnisse der Frauen und ihrer Kinder nach Schutz und Sicherheit in den Fokus ihrer Arbeit. Frauen aller Nationalitäten und ihren Kindern wird Zuflucht und Schutz vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt geboten. Bei Aufnahme der Mütter im Frauenhaus brauchen deren Kinder auch Unterstützung. Angebote im Kinderbereich des Frauenhauses umfassen zum einen pädagogische Einzel- und Gruppenangebote für die Kinder sowie vielfältige Kooperationen zu den Jugendämtern, zu den Familiengerichten, zu Kindergärten und Schulen, zu Frühförderstellen, zu Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Kernziel der Männerberatung - Täterarbeit bei häuslicher Gewalt - ist die nachhaltige Beendigung von Gewalt in der Partnerschaft und in/nach der Trennung. Mit ihrem Beratungs- und Therapieangebot wendet sich die Männerberatungsstelle an Männer, die freiwillig oder mit Auflage, ein Beratungs- und Therapieangebot für sich suchen. Die Beratung findet im Einzel- und /oder Gruppensetting (Caring Dads) statt. Die Frage, wie mit Tätern häuslicher Gewalt im Hinblick auf ihre väterliche Verantwortung für die geschädigten Kindern umgegangen werden sollte, berührt zunehmend alle Institutionen, die einen fachlichen Auftrag in der Intervention bei häuslicher Gewalt haben und / oder mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung befasst sind.

1. Fallzahlen: Beratung von Frauen und Männern

	insgesamt	Frauen-Beratung	Männer-Beratung
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	112	73	39
Abschlüsse im Berichtsjahr	91	67	24

Die Fallzahlen in der Frauenberatungsstelle haben sich auf hohem Niveau eingependelt, im Vergleich zum Vorjahr gibt es keinen Anstieg. Im Jahr 2017 sind von den Kollegen der Männerberatung insgesamt 64 Männer beraten worden, davon waren 39 Männer (Stief-) Väter.

Frauen- und Männerberatungen werden in Kooperation mit Paarberatungen bei häuslicher Gewalt durchgeführt. Zur Paarberatung bei häuslicher Gewalt wurde von der Männerberatung des Diakonischen Werkes mit dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. gemeinsam ein Konzept entwickelt, welches im Jahr 2016 bei der bundesweiten Konferenz der Täter- und Frauenberatungsstellen und 2015 bei einer Konferenz in Zürich vorgestellt wurde.

Das Angebot richtet sich an Paare mit Gewaltproblemen, die zusammenleben, sich in Trennung befinden oder möglicherweise auch schon getrennt sind, aber durch gemeinsam zu bearbeitende Themen noch in Kontakt stehen. Voraussetzungen für eine Paarberatung sind, dass der Mann Verantwortung für seine Gewalttaten übernommen hat und dass beide Partner vor und während der Paarberatung getrennt durch Frauen- bzw. Männerberatungsstelle beraten werden. Die BeraterInnen müssen sich in diesem Prozess eindeutig gegen Gewalt positionieren und im Sinne einer Neutralität gegenüber der Paarbeziehung und deren Entwicklung die Beratung ergebnisoffen führen. Die Paare werden unterstützt, eine gewaltfreie Partnerschaft führen zu können. Dazu gehört neben der Gewaltfreiheit in der Paarbeziehung und/oder während einer Trennungsphase bzw. nach der Trennung auch der Opferschutz für erwachsene Partner und Kinder. Durch die enge Kooperation zwischen Frauen- und Männerberatungsstelle ist es möglich, spezifisch aufeinander abgestimmte Hilfe- und Unterstützungsangebote zu entwickeln. Konkret geht es um die Beendigung von Gewalt, das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle innerhalb der Paardynamik. Neben Einzelgesprächen und möglichen Gruppengesprächen innerhalb der Männerberatung können solche gemeinsamen Beratungen je nach Fall eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

2017 wurden insgesamt 6 Paare mit 19 Sitzungen beraten. 4 Paare wurden nach dem o.g. Konzept beraten. Bei 2 Paaren tauchte die Gewaltproblematik erst während der laufenden Beratung in der psychologischen Beratung des Diakonischen Werkes auf.

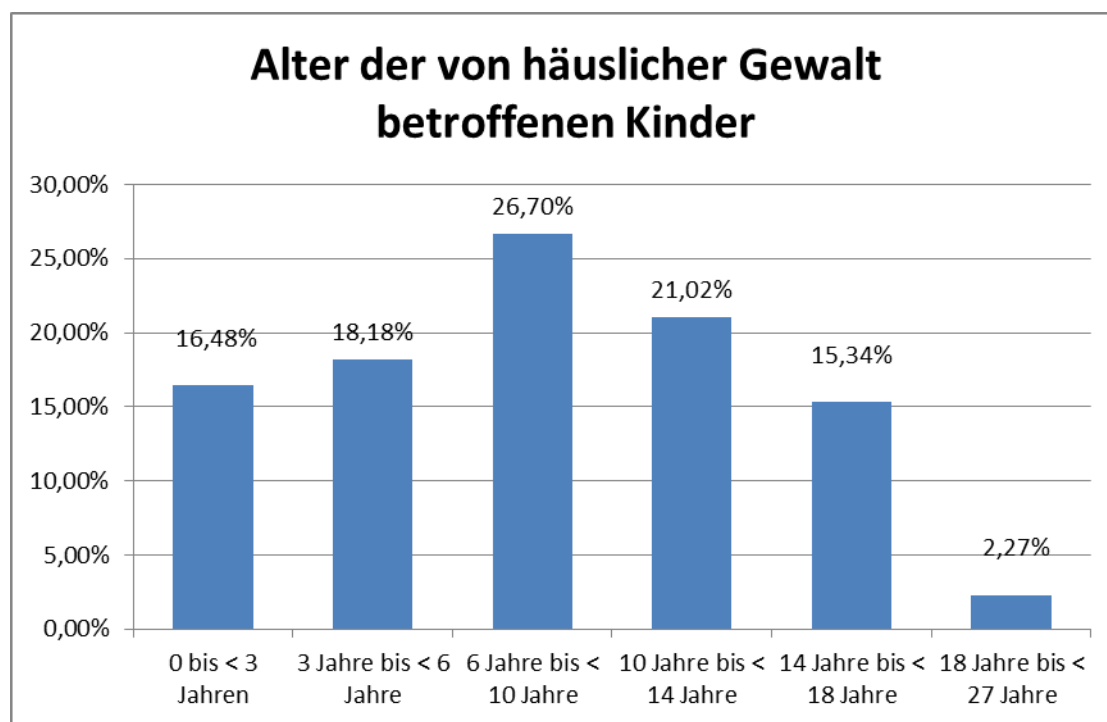
Das Gruppenangebot „Caring dads – Fürsorgliche Väter“ des Diakonischen Werkes richtet sich an Väter mit schädigendem Erziehungsverhalten bzw. dem Risiko zu schädigendem Erziehungsverhalten im Bezug auf familiäre Gewalt. Die Väter werden im Rahmen des Beratungskontextes bei Erziehungsberatung, Kinderschutzbund, Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, AnwältInnen, Täterberatung, Frauenberatung und anderer Dienste auf das Angebot hingewiesen. Am Ende des Trainings haben die Väter sich mit den Vater-Kind-

Rollen auseinandergesetzt. Sie erfahren, was ihre Kinder brauchen und was ihnen schadet. Sie haben gelernt, die Beziehung zu ihren Kindern (und ggf. zur Kindsmutter) zu verbessern und sie haben sich mit ihrer eigenen Gewalttätigkeit auseinander gesetzt.

Der letzte Kurs fand vom 24.10.17 - 6.3.18 statt. Er begann mit 7 und endete mit 4 Teilnehmern. Diese 4 Teilnehmer hatten insg. 8 Kinder zwischen 1 und 12 Jahren.

2. Alter des Kindes - erfasst wurden die Kinder, deren Mütter / Väter in der Frauen- bzw. Männerberatung waren

Alter der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder	insgesamt	davon		Frauen-Beratung	Männer-Beratung
		weibl.	männl.		
0 bis < 3 Jahren	29	17	12	24	5
3 Jahre bis < 6 Jahre	32	16	16	22	10
6 Jahre bis < 10 Jahre	47	27	20	32	15
10 Jahre bis < 14 Jahre	37	16	21	25	12
14 Jahre bis < 18 Jahre	27	16	11	22	5
18 Jahre bis < 27 Jahre	4	2	2	0	4
gesamt	176	94	82	125	51



Studien zeigen, dass Häusliche Gewalt oft mit Eheschließung, Bezug der gemeinsamen Wohnung, während der Schwangerschaft und nach der Geburt der Kinder beginnt – auch

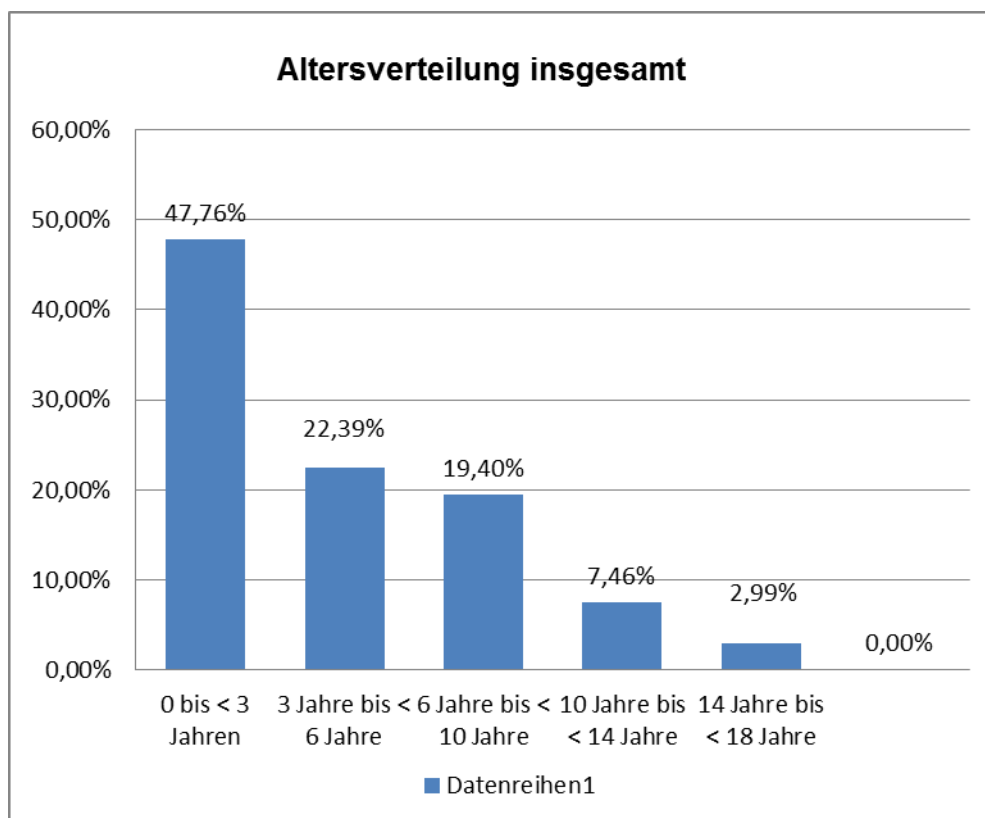
unsere Zahlen belegen, das häufig junge Kinder - ein Drittel der Kinder im Alter von 0-6 Jahren und ein Drittel 6-10 Jahre von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Zahlen, Daten, Fakten - Frauenhaus Groß-Gerau

3. Fallzahlen – Erfasst wurden die Kinder, die mit ihren Müttern im Frauenhaus betreut wurden

	insgesamt
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	75
Abschlüsse im Berichtsjahr	67

4. Alter des Kindes / junger Mensch



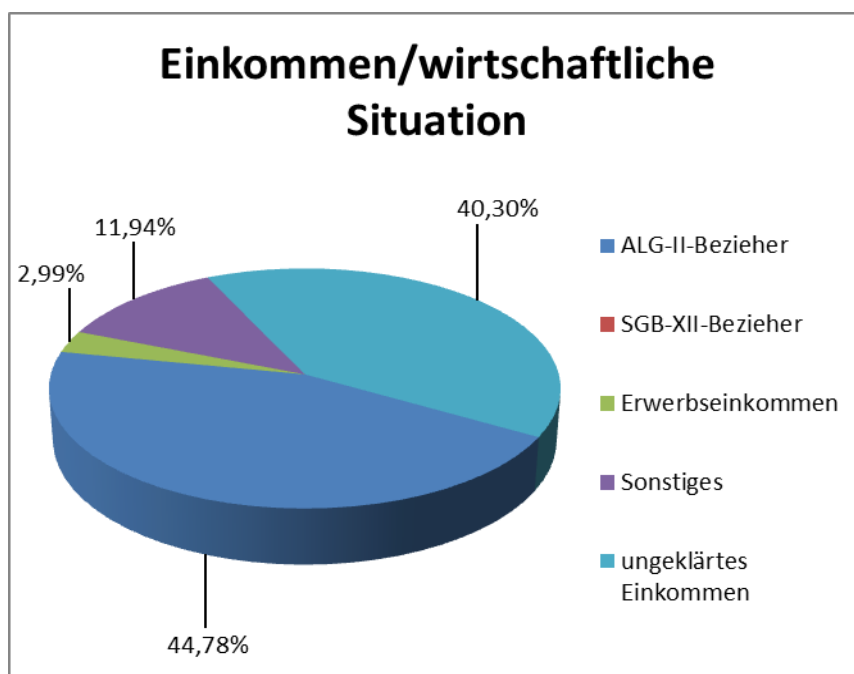
Alter der Kinder – das Gros sind jüngere Kinder - da Aufnahme von älteren Kindern, insbesondere Jungs, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, daher sind die Kinder meist im Alter von 0-6 Jahren.

5. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	48
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache	
Deutsch	9
nicht Deutsch	39

Wie in den vergangenen Jahren, war der Anteil von Frauen und Kindern mit Migrationshintergrund hoch. Bei Verständigungsproblemen werden Sprachmittler*innen bzw. Dolmetscher*innen hinzugezogen. Bei Frauen, die durch die Trennung vom Ehemann aufenthaltsrechtlich Probleme bekommen, wird eine Rechtsanwältin hinzugezogen. Für die Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund wäre es sehr wichtig, zeitnah einen Kindergartenplatz zu bekommen. So hätten sie größere Chancen die deutsche Sprache zu erwerben und sich zu integrieren. Dies ist leider häufig ein Problem und die Wartezeiten sind exorbitant hoch.

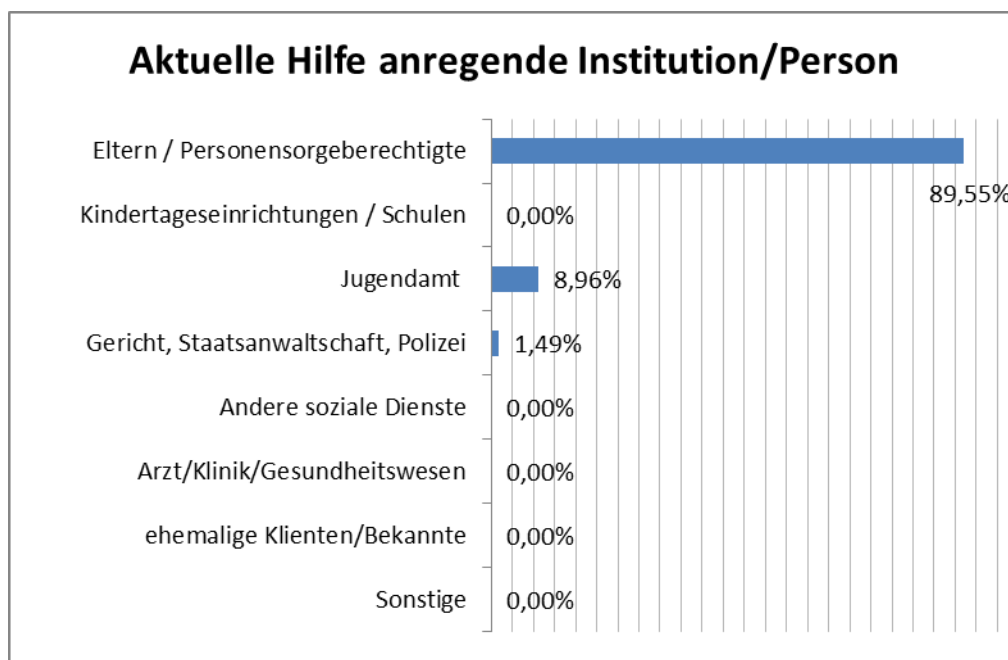
6. Wirtschaftliche Situation der Eltern (bei dem das Kind lebt)



Die Frauen und Kinder leben zum größten Teil in finanziell prekären Verhältnissen. Selten wird von den Vätern Unterhalt gezahlt und es muss Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Ein großes Problem ist die Wohnungsnot und die sich daraus ergebende Aufenthaltsdauer im Frauenhaus. So müssen sich Frauen und Kinder über viele Monate, teilweise über ein

Jahr ein Zimmer teilen und auf jegliche Intimsphäre verzichten. So lebte eine Frau mit drei Kindern mehr als 1 ½ Jahre im Frauenhaus.

7. Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende Institution/Person



In den überwiegenden Fallkonstellationen suchen Frauen von sich aus in akuten Gefährdungssituationen Hilfe und Unterstützung im Frauenhaus, die weiteren Zugänge erfolgen über die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes bzw. direkt nach Polizeieinsätzen.

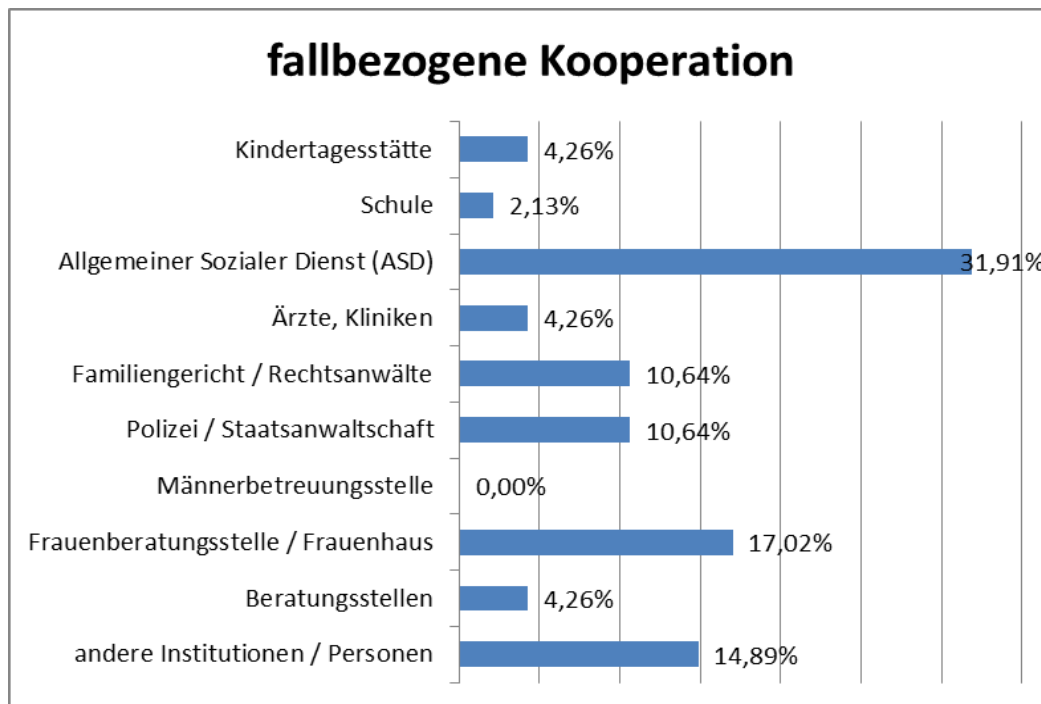
8. Wie viele Klienten wurden an die folgenden Bereiche weitervermittelt / empfohlen

Nachfolgende Hilfe / Weiterverweisung	insgesamt
ambulante / stationäre Therapie	1
andere Gesundheitsakteure	3
Selbsthilfe	0
Rechtsberatung	0
Strafverfolgungsbehörden	0
Zivilgerichtsbarkeit	0
öffentliche Jugendhilfe	8
andere Beratungsstellen	3
gesamt	15

9. Grund der Beendigung der Hilfe/Beratung

Grund für die der Beendigung der Beratung	insgesamt
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	0
Beendigung abweichend Hilfeplan/Beratungszielen durch Sorgeberechtigten	0
Beendigung abweichend von Beratungszielen durch betreuende Einrichtung/Sozialen Dienst	0
sonstige Gründe	67
gesamt	67

10. Fallbezogene Kooperation



11. Gerichtliche Maßnahmen

gerichtliche Maßnahmen	insgesamt
Strafanzeige / Ermittlung / Strafgericht	1
familiengerichtliche Maßnahme	3
keine	63
gesamt	67

3. Zahlen, Daten, Fakten aus den Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Die Erziehungs- und Familienberatung ist eingebunden in die Unterstützung von Frauen und Männern, in die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt und ggf. in die Kooperationen vom Jugendamt. Sie bieten Kindern und ihren Ansprechpersonen, sei es Mutter/Vater und/oder Personen im sozialen Umfeld Unterstützung. Häufig ist die Erziehungs-/Beziehungskompetenz der Eltern eingeschränkt. Es fehlen Ansprechpersonen für die Kinder: Eltern, Geschwister und Großeltern sind meist überfordert.

Die Beratungsstellen leisten für Kinder und ihre Eltern sowie deren Ansprechpersonen im sozialen Umfeld Unterstützung und Hilfe in Form von

- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Umgangsbegleitung
- Kooperationen u.a. mit Kindergärten und Schulen, Frauen- und Männerberatung, Frauenhaus, Jugendamt, Familiengericht
- Präventive Angebote, z.B. in Form von Vorträgen
- Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a, 8b SGB VIII, 4 KKG bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

1. Fallzahlen: Betroffene Kinder

	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	107	10	14	83
Abschlüsse im Berichtsjahr	79	10	10	59

Die hohe Fallzahl beim Kinderschutzbund erklären wir uns so, dass diese Beratungsstelle in der Außenwahrnehmung sowohl von Eltern als auch von Fachkräften als zuständig angesehen wird, wenn Gewalt in der Familie eine Rolle spielt. Ein Instrument, das in konfliktreichen Situationen zwischen den Eltern das Recht des Kindes auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil ermöglichen soll, ist seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform der begleitete Umgang. Die Mitarbeiter*innen des Kinderschutzbundes sind zuständig, wenn das Familiengericht begleitete Umgangskontakte (§ 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB) anordnet. Bei der vorliegenden Fallkonstellation (Partnergewalt) kommt insbesondere ein begleiteter Umgang in Betracht. Gemäß §18 Abs. 3 SGB VIII haben sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

2. Alter des Kindes / Jugendlichen

Alter	insgesamt	davon		EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
		weibl.	männl.			
0 bis < 3 Jahren	8	3	5	4	0	4
3 Jahre bis < 6 Jahre	15	8	7	2	0	13
6 Jahre bis < 10 Jahre	31	12	19	0	2	29
10 Jahre bis < 14 Jahre	14	2	12	3	6	5
14 Jahre bis < 18 Jahre	7	4	3	0	0	7
18 Jahre bis < 27 Jahre	4	4	0	1	2	1
gesamt	79	33	46	10	10	59

3. Lebenssituation des Hilfeempfängers / der Hilfeempfängerin bei Beginn der Hilfe

Situation der Hilfeempfänger bei Hilfebeginn	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
keine Angaben	4	0	4	0
Eltern leben zusammen	21	4	6	11
Elternteil lebt alleine	44	6	0	38
Elternteil lebt mit neuer/m Partner/in	10	0	0	10
unbekannt	0	0	0	0
gesamt	79	10	10	59

4. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	47	5	9	33
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache				
Deutsch	37	9	9	19
nicht Deutsch	16	1	1	14

5. Wirtschaftliche Situation der Eltern (bei dem das Kind lebt)

wirtschaftl. Situation der Eltern	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
ALG-I-Bezieher	1	0	0	1
ALG-II-Bezieher	18	1	5	12
SGB-XII-Bezieher	6	2	0	4
Erwerbseinkommen	51	6	5	40
Sonstiges	0	0	0	0
ungeklärtes Einkommen	3	1	0	2
gesamt	79	10	10	59

6. Aktuelle Hilfe / Beratung anregende Institution / Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
junger Mensch selbst	1	0	1	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	15	4	2	9
Kindertageseinrichtungen / Schulen	14	0	1	13
Jugendamt	21	4	4	13
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	24	0	0	24
Andere soziale Dienste	2	0	2	0
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	1	1	0	0
ehemalige Klienten/Bekannte	1	1	0	0
Sonstige	0	0	0	0
gesamt	79	10	10	59

7. Weitervermittlung/Empfehlung

Nachfolgende Hilfe / Weiterverweisung	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
ambulante / stationäre Therapie	4	1	1	2
andere Gesundheitsakteure	0	0	0	0
Selbsthilfe	0	0	0	0
Rechtsberatung	2	1	1	0
Strafverfolgungsbehörden	0	0	0	0
Zivilgerichtsbarkeit	0	0	0	0
öffentliche Jugendhilfe	2	2	0	0
andere Beratungsstellen	8	1	4	3
gesamt	16	5	6	5

(Mehrfachnennungen möglich)

8. Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Grund für die der Beendigung der Beratung	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	60	9	6	45
Beendigung abweichend Hilfeplan/Beratungszielen durch Sorgeberechtigten	14	1	4	9
Beendigung abweichend von Beratungszielen durch betreuende Einrichtung/Sozialen Dienst	3	0	0	3
sonstige Gründe	2	0	0	2
gesamt	79	10	10	59

9. Fallbezogene Kooperation

fallbezogene Kooperation	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KiSchuBu
Kindertagesstätte	21	1	1	19
Schule	9	0	3	6
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	16	5	4	7
Ärzte, Kliniken	3	1	0	2
Familiengericht / Rechtsanwälte	4	0	1	3
Polizei / Staatsanwaltschaft	4	0	0	4
Männerbetreuungsstelle	0	0	0	0
Frauenberatungsstelle / Frauenhaus	3	0	2	1
Beratungsstellen	1	0	0	1
andere Institutionen / Personen	15	0	2	13
gesamt	76	7	13	56

(Mehrfachnennungen möglich)

Die vielfältigen fallbezogenen Kooperationen verdeutlichen, dass das Thema Partnergewalt und hier insbesondere das Thema Kinderschutz nicht von einer Institution alleine zu lösen ist. Es besteht die Notwendigkeit der Unterstützungsorganisationen (Polizei, Frauen- und Männerberatung, Frauenhäuser, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter) sich mit Organisationen/Institutionen aus angrenzenden bzw. überschneidenden Themenbereichen fallbezogen und fallübergreifend im Arbeitskreis gegen Partnergewalt und sexuelle Gewalt zu vernetzen. Insbesondere Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Migration (Flüchtlingsunterkünfte, Behörden, Migrant*innen-(Selbsthilfe-)organisationen), Gesundheit (Krankenhäuser, Ärzt*innen, Gesundheitspersonal, Psychotherapeut*innen), Betreuung und Bildung (Kitas, Schulen), Polizei können Familien aufgrund ihrer unterschiedlichen Zugangswege und Arbeitsaufträgen hilfreich zur Seite stehen und sich in der kollaborativen Zusammenarbeit unterstützen und ergänzen.

10. Gerichtliche Maßnahmen

gerichtliche Maßnahmen	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KiSchuBu
Strafanzeige / Ermittlung / Strafgericht	10	2	2	6
familiengerichtliche Maßnahme	29	2	0	27
keine	41	7	8	26
gesamt	80	11	10	59

(Mehrfachnennungen möglich)

Die hohen Zahlen bei den familiengerichtlichen Maßnahmen verdeutlichen, dass der Kinderschutzbund in 27 Fällen schwerpunktmäßig angefragt wurde bzgl. der Umsetzung der begleitenden Umgangskontakte, da die Beratungsstelle hierfür den kreisweiten Versorgungsauftrag hat. In zwei Fällen fanden begleitete Umgänge in der Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau statt. Für die Durchführung begleiteter Umgänge ist die Erziehungsberatungsstelle nur dann zuständig, wenn die Familie bereits vor Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen in der Beratungsstelle bekannt war und das Jugendamt angefragt hat, ob die vorhandenen Personal- und Zeitressourcen es ermöglichen ggf. begleitete Umgänge durchzuführen, da das Kind bereits zu einem/einer Berater*in eine vertrauensvolle Beziehung hat und dem Kind die Örtlichkeiten vertraut sind. Die Erziehungsberatungsstelle des Caritas Zentrum hat keinen Versorgungsauftrag für die Durchführung begleiteter Umgangskontakte.

4. Zahlen, Daten, Fakten aus den Jugendämtern

Im Berichtsjahr 2017 sind vom Jugendamt des Kreises Groß-Gerau insgesamt 28 Familien, in denen Frauen und deren Kinder von häuslicher Gewalt betroffen waren, beraten und betreut worden. In diesen Familien lebten insgesamt 45 Kinder und Jugendliche. Die Zahlen des Jugendamtes der Stadt Rüsselheim lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht vor.

In einer Vielzahl der Fälle wurden die Jugendämter über eine polizeiliche Meldung „Häusliche Gewalt“ informiert und dass Kinder mit betroffen waren. In allen Fällen gibt es enge Verzahnungen und Vernetzungen zu den Kooperationspartnern mit den unterschiedlichsten Unterstützungs- und Hilfsangeboten, wie Frauenberatung, Frauenhaus, Männerberatung und Erziehung- und Familienberatungsstellen sowie den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten.

Häusliche Gewalt ist ein Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung und Indikator für weitere Gefährdungstatbestände, wie z.B. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Dies verpflichtet die Jugendhilfeträger zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen auf die Kinder. Das staatliche Wächteramt steht dabei für das Recht und für die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung eines Kindes sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind. In besonderen Eilfällen kann das Jugendamt Kinder und Jugendliche (auch auf deren Wunsch) vorläufig in Obhut nehmen, um dann die Entscheidung des Familiengerichts schnellstmöglich herbeizuführen (§42 SGB VIII). Das Familiengericht kann bei der Gestaltung des Sorgerechts, wie auch beim Umgangsrecht, die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die für die Kinder Schutz und Sicherheit gewährleisten.

5. Durchführung von Präventionsmaßnahmen in 2017

Im Jahr 2017 führte das Netzwerk gegen Gewalt erneut zum internationalen Tag „Nein zur Gewalt an Frauen und Mädchen“ eine Veranstaltungsreihe für Schulklassen (ab Jahrgangsstufe 9-13) durch. Die Schulklassen waren gemeinsam mit ihren Lehrer/innen, die das Thema mit den Jugendlichen im Unterricht vor- und nachbereitet haben, zu einer Kinovorstellung mit anschließender Diskussion und Kennenlernen von Fachkräften, die von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten, eingeladen.

Gezeigt wurde der Film „Festung“:

Die 13-jährige Johanna (Elisa Essig) lebt mit ihren Eltern und ihren Schwestern Claudia (Karoline Herfurth) und Moni (Antonia Pankow) in Heppenheim. Seitdem der Vater Robert (Peter Lohmeyer) die Familie verlassen hat, muss sie auf ihre kleinere Schwester und ihre Mutter aufpassen. Während andere Teenager unbeschwert ihre Freizeit genießen, fühlt sich Johanna eingeeengt und zwischen der familiären Verpflichtung und ihrer eigenen jugendlichen Freiheit hin- und hergerissen. Als der gewalttätige Vater wieder in das Familienhaus zurückkehrt, ist die Ruhe abermals gestört.

Folgende Klassen haben teilgenommen:

- Berta-von-Suttner-Schule Mörfelden-Walldorf (3 Klassen)
- Werner-Heisenberg-Schule Rüsselsheim (2 Klassen)
- Berufliche Schulen Groß-Gerau (2 Klassen)
- Mittelpunktschule Trebur (1 Klasse)

Die vielfältigen, durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen im Kinderschutz (Fachberatung §8a, b SGB VIII, 4 KKG, Erarbeiten von Handlungsleitlinien für Schulen, Kitas, Vereine; Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten) sind dem Sachstandsbericht 2017 Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach §8a, b SGB , § 4 KKG zu entnehmen.

6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Weiterarbeit

Wesentlich für den Erfolg der Arbeit ist die Vernetzung der Jugendämter und aller an der Intervention und Unterstützung beteiligten Berufsgruppen und Institutionen. Gemeinsame Ziele sind, häusliche Gewalt möglichst frühzeitig und langfristig zu verhindern und die Betroffenen dahingehend zu unterstützen, dass sie beizeiten aus dem Gewaltkreislauf ausbrechen können. Denn gerade längerfristige Gewalterfahrungen in der Familie werden häufig in die nächste Generation hineingetragen.

Im Rahmen der Vernetzung haben sich alle beteiligten Professionen auf Kriterien verständigt, die maßgebend sind, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu beurteilen und zu sichern. Die Kinder und Jugendlichen brauchen

- eine rasche und offensive Intervention, die in Abstimmung mit den involvierten Institutionen stattfinden muss,
- ein eigenes Beratungs- und Unterstützungsangebot,
- für sich persönlich eine Bestätigung ihrer Wahrnehmung, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat,
- eine Entlastung von Schuldgefühlen, indem der Gewalt ausübende Elternteil die Verantwortung für sein Handeln übernimmt,
- Verlässlichkeit und das Gefühl, ernst genommen zu werden,
- eigene Gesprächs- und Unterstützungsangebote zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse und Zeit zur Verarbeitung der Gewalthandlungen (nicht zum Kontakt/Umgang drängen, eigene Wünsche in Erfahrung bringen).

Für die Arbeit mit den betroffenen Kindern empfehlen wir:

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen nicht die Sicherheit des Gewaltopfers gefährden,
- Schutz- und Unterstützungsangebote für das Opfer dürfen die Interessen der Kinder und Jugendlichen nicht gefährden,
- das Recht des Gewalt ausübenden Elternteils auf Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen darf dessen Wohl und die Sicherheit des Opfers nicht gefährden.

Es fehlt an

- Kinderbetreuungsplätzen – wichtig für die Kinder im Frauenhaus wäre es, dass sie zeitnah einen Kindergarten besuchen könnten.
- bezahlbaren Wohnungen – die Verweildauer im Frauenhaus ist für die Kinder und ihre Mütter zu lange.

Die Themen Engpässe bei der Kinderbetreuung und Wohnversorgung sind bereits von der Politik erkannt und es wird an Lösungen gearbeitet – dies braucht Zeit.